Übersicht – Schulpflicht in Niedersachsen (§§ 63 ff. NSchG)

Beginn der Schulpflicht (§ 64 NSchG)

- mit Schuljahresbeginn für die Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben bzw. zum 30.09. vollenden
- Beginn mit Aufnahme durch die Schule bei den Kindern, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, die Eltern die Aufnahme aber beantragt haben

Schulpflicht im **Primarbereich Sekundarbereich I** (§ 66 NSchG)

- Alle Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich **min. 9 Jahre** Schulen im Primarbereich und Sekundarbereich I (Grundschule Klasse 1-4, Klassen 5-10 der allgemeinbildenden Schulen)

Schulpflicht **im Sekundarbereich II** (§ 67 NSchG)

- Im Anschluss an den Schulbesuch nach § 66 NSchG ist die Schulpflicht durch denn Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zu erfüllen.

Vollzeitunterricht in der Berufsschule
Für Schüler*innen, die sich nicht in Ausbildung befinden nach Maßgabe der im Sek I Bereich erworbenen Abschlüsse

ohne Abschluss aus Sek I oder SEK II

Berufseinstiegsschule

mit Abschluss aus Sek I

Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule

Teilzeitunterricht in der Berufsschule

- bei dualer Berufsausbildung

oder

- bei Nicht-Auszubildenden mit Bedarf an Sonderpädagogischer Unterstützung

Beendigung der Schulpflicht

Grundsatz: Die Schulpflicht endet 12 Jahre nach ihrem Beginn (§ 63 NSchG)

Beendigung in besonderen Fällen (§ 70 Abs. 6 NSchG) (vor dem Ablauf der 12 Jahre)

- mit Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife
- Wenn Schulpflicht min. 1 Jahr geruht hat (Bsp. Bundesfreiwilligendienst, FSJ)
- nach einem Jahr Vollzeitunterricht in BBS oder Jugendwerkstatt
- durch Feststellung der Schulbehörde